

Landratsamt Coburg  
Schülerbeförderung  
Lauterer Str. 60  
96450 Coburg

Für alle Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und für Berufsschüler im Vollzeitunterricht zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG).  
Hinweis gem. Art 16 Abs. 2 BayDSG:  
Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKfrG

## 1. Die Schülerin / Der Schüler

_____ Familiename, Vorname		_____ Geburtsdatum	_____ Geschlecht	_____ wohnt bei
_____ Straße		_____ Name des Elternteils (bzw. des gesetzl. Vertreters)		
_____ PLZ, Wohnort		_____ Name des Elternteils (bzw. des gesetzl. Vertreters)		
_____ Ortsteil		_____ ggf. abweichende Anschrift eines Elternteils/des gesetzl. Vertreters		
_____ Schüler Telefon (falls vorhanden)	_____ Schüler E-Mail (falls vorhanden)	_____ Telefonnummer (Eltern)	_____ E-Mail (Eltern)	

## 2. Schuldaten

\_\_\_\_\_  
Name der Schule mit Ort

\_\_\_\_\_ in Klasse

\_\_\_\_\_  
zusätzliche Informationen (z.B. Zweig, Ausbildungs-/Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe, Sprachfolge etc.)

## 3. Grundanspruch

- Die Mindestwegstrecke (einfach) zur Schule beträgt mehr als 3 km
- Der Schulweg ist besonders gefährlich oder besonders beschwerlich.  
(Auf beiliegendem Blatt wird die Gefährlichkeit näher begründet)
- Der Schüler ist aufgrund dauernder Behinderung auf die Beförderung angewiesen.  
(Kopie des Schwerbehindertenausweises und/oder ausführliches Attest liegt bei)

## 3a. Grund für die Befreiung von der Selbstbeteiligung ( nur ab der 11. Klasse zusätzlich notwendig! )

- Der Unterhaltsleistende bezieht für drei oder mehr Kinder Kindergeld (Kontoauszug/Bestätigung vom **August** liegt bei!)
- Der Unterhaltsleistende hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Bürgergeld bzw. Grundsicherung nach SGB II. (Nachweis liegt bei)

## 4. Beförderung

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgenden Verkehrsmittel(n) erfolgen:  
(Bitte genaue Haltestelle angeben)

_____ Verkehrsmittel	_____ Abfahrthaltestelle/Einstieg/Ort	_____ Ankunftshaltestelle/Ausstieg/Ort
_____ Verkehrsmittel	_____ Abfahrthaltestelle/Einstieg/Ort	_____ Ankunftshaltestelle/Ausstieg/Ort

**Sofern Fahrten mit einem privaten Kfz erfolgen sollen, ist ein zusätzlicher Antrag zur Anerkennung zu stellen!**

## 5. Erziehungsberechtigte / Schülerin / Schüler – Erklärung

Mir / Uns ist bekannt, dass ich mich / wir uns durch folgende Unterschrift verpflichte(n):

- Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich der o.g. Behörde schriftlich anzuzeigen.
- Bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere bei vorzeitigem Schulaustritt, Umzug, Wechsel in ein Internat, überwiegend privaten Schulfahrten, längerer Krankheit usw., den Fahrausweis an o.g. Behörde zurückzugeben habe. (Durch eine verspätete Rückgabe entstandene Kosten werden vom Antragsteller zurückgefordert!)
- Der Fahrausweis ist eine öffentliche Urkunde; unrechtmäßige Eintragungen stellen eine nach § 267 StGB strafbare Urkundenfälschung dar. Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Die widerrechtliche Benutzung des Fahrausweises ist strafbar. Bei Zuwiderhandlung haftet der Antragsteller/Erziehungsberechtigte für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Vorsätzliche unrichtige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des volljährigen Schülers / des gesetzlichen Vertreters

## 6. Schulbestätigung, die Schülerin / der Schüler

besucht unsere Schule ab dem: \_\_\_\_\_

besucht  die offene  die gebundene Ganztagschule

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der Schule

Schulstempel

## Info- und Hinweisblatt zur Kostenfreiheit des Schulweges

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Grundsätzlich wird die Beförderung mit den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb des Landkreises Coburg derzeit durch die Verkehrsunternehmen der Deutschen Bahn AG, der OVG GmbH, der OVG Sonneberg sowie der SÜC Coburg sichergestellt.

Berechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten eine kostenfreie Schülerjahreskarte (ab Januar 2024 in der Regel ein VGN-Verbundpass-Ticket), die zur Nutzung der Busse und/oder Bahnen auf dem Schulweg berechtigt.

Zur Prüfung der Voraussetzungen stellen Sie einen Antrag mittels eines ausgefüllten Erfassungsbogens.

Diesen können Sie (mit der Schulanmeldung) bequem und direkt von zu Hause durch einen Klick auf den weiterführenden Link auf unserer Homepage online ausfüllen und ausgedruckt und unterschrieben einreichen:

<http://www.landkreis-coburg.de/433-0>

Alternativ können Sie den Erfassungsbogen auf der Homepage des Landratsamtes im obigen Link bzw. durch den nebenstehenden QR-Code auch downloaden oder Sie holen sich bei fehlendem Internetzugang den Vordruck im Sekretariat Ihrer Schule oder im Landratsamt ab.



Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler **ab Klasse 5** von:

- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10** sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr o. ä.)

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen sind, werden die Kosten der Schülerbeförderung ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen übernommen.

Die Beförderungspflicht besteht nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der **nächstgelegenen Schule**. Dies ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn

- der kürzeste zumutbare **Fußweg** von der Wohnung bis zur Schule ab der Jahrgangsstufe 5 mehr als **drei Kilometer** (einfach) beträgt,
- eine **dauernde Behinderung** nachgewiesen wird (Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Attest, etc.),
- wenn der Schulweg als **besonders gefährlich** anerkannt ist (z. B. wenn Gehsteige und andere verkehrssichernde Anlagen fehlen oder abgelegene und einsame Wege abseits von Wohngebieten liegen).

Bei Umzug oder Schulwechsel ist die zur Verfügung gestellte kostenfreie Schülerjahreskarte zurückzugeben! Es ist dann neu zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung besteht. Bitte stellen Sie in diesem Fall einen neuen Antrag (neuer Erfassungsbogen!).

**Liegen die Voraussetzungen zur Kostenfreiheit des Schulweges nicht mehr vor und wird die erhaltene Schülerjahreskarte von Ihnen nicht bzw. nicht zeitnah zurückgegeben, sind wir gezwungen, Ihnen die dem Landkreis Coburg entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen!**

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich der Kostenfreiheit des Schulweges haben, können Sie sich gerne direkt an die zuständigen Sachbearbeiter, Herr Haderlein od. Frau Reinmüller, wenden. Diese können Sie telefonisch unter 09561 / 514 -2306 od. -2301, per Mail an [schulweg@landkreis-coburg.de](mailto:schulweg@landkreis-coburg.de) oder nach Terminvereinbarung auch persönlich im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer-Nr. 168 erreichen.